

Rundverfügung 011/2013

Datum: 05.07.2013

Bildungs- und Teilhabepaket Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze vom 7.5.2013 (BGBl. 2013, Teil I Nr. 23 vom 14.5.2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Gesetz ergeben sich zum 1.8.2013 folgende Änderungen zum Bildungs- und Teilhabepaket:

Schülerbeförderungskosten:

Der zumutbare Eigenanteil bei der Schülerbeförderung liegt einheitlich bei 5,00 € monatlich.

Teilhabeleistungen:

Der monatliche Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € kann nunmehr nicht nur für Mitgliedsbeiträge, Unterricht oder Freizeiten verwendet werden, sondern auch für Ausrüstung und Ähnliches.

Berechtigte Selbsthilfe:

Für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird die nachträgliche Erstattung von bereits geleisteten Zahlungen der Leistungsberechtigten durch den Gesetzgeber ermöglicht. Hieraus ergibt sich für die Bewilligung im Kreis Paderborn keine Neuerung, da diese Form der Bewilligung bereits praktiziert wird.



Besuchszeiten:

Ihr Weg zu uns:

Konten der Kreiskasse

Rückwirkung:

Der Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wirkt nach § 28 Abs. 7 SGB II künftig auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes zurück.

Dem Jobcenter am 31.7.2013 mitgeteilt, dass nur der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes zurückwirkt.

Ansprüche für Wohngeldberechtigte und Kinderzuschlagsempfänger verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag